

Richtlinie zur Förderung von Projekten im Rahmen der „Interkulturellen Woche“

Zielsetzung der Förderung

Ziel der Interkulturellen Woche ist es, persönliche Begegnungen zu ermöglichen, das gegenseitige Verständnis füreinander zu fördern und Vorurteile abzubauen. Auch das Engagement für bessere politische und rechtliche Rahmenbedingungen des Zusammenlebens von deutschen und Zugewanderten ist ein Anliegen der Initiative.

Förderkriterien

- Antragsberechtigt sind Vereine, Initiativen und Gruppen, Einzelpersonen und Institutionen (z. B. Schulen, Kindergärten, Pflegeeinrichtungen).
- Politische Parteien und parteinahe Organisationen werden nicht gefördert.
- Die Förderung bezieht sich auf Projekte, die im zeitlichen Rahmen der Interkulturellen Woche durchgeführt werden.
- Die maximale Förderhöhe beträgt in der Regel 300 €.
- Gefördert werden können: Personalkosten, Reisekosten, Öffentlichkeitsarbeit, Arbeits- und Verbrauchsmaterialien, Mietkosten
- Reine Investitionen werden nicht gefördert

Antrags- und Bewilligungsverfahren

- Anträge können unter Verwendung des Antragsformulars gestellt werden.
- Die Projektbeschreibung, die Bezug auf die Förderziele nimmt, dient als Entscheidungsgrundlage.
- Über die Höhe der Zuwendung entscheiden die Mitarbeiterinnen der Freiwilligenagentur sowie der Fachdienstleiter des Fachdienstes IV.
- Projekte, die in dem benannten Zeitraum sowie kurz davor und danach durchgeführt werden, sind förderfähig.
- Anträge sind einzureichen bei der

Samtgemeinde Bersenbrück
- Freiwilligenagentur -
Lindenstraße 2
49593 Bersenbrück
E-Mail: freiwilligenagentur@sgbsb.de

Ansprechpartnerinnen:

Marion Korte Tel.: 05439/962-155
Anita Lennartz Tel.: 05439/962-346
Sonja Wesselkamp Tel.: 05439/962-159

- Abzugeben ist der Antrag bis zum genannten Datum im Projektantrag.
- Anschließend erfolgt zeitnah eine Nachricht über die Bewilligung oder Ablehnung des Projektes.
- Nach der Durchführung des Projektes muss ein Verwendungsnachweis eingereicht werden (bis Mitte Oktober). Hierzu soll die Belegliste verwendet werden, die bei Bewilligung des Projektes mitgesandt wird.

Allgemeines:

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Freiwilligenagentur in der Samtgemeinde Bersenbrück.
- Mit der Abgabe des Projektantrages erfolgt das Einverständnis für einen öffentlichkeitswirksame Pressearbeit.
- Bei Veröffentlichungen jeglicher Art über das Projekt ist auf die Förderung durch die Freiwilligenagentur hinzuweisen.